

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-64692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-64692)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quartformat. Der Vorauszahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Groten. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von G. Kleffer, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 20. März 1852.

N^o 32.

Deutschland.

Oldenburg. — Landtagsbericht. (19. Sitzung, März 15.) Die Tagesordnung bildete, wie gesagt, der Bericht über die Revision des Staatsgrundgesetzes. Mit dieser beginnt der eigentliche Zweck dieses außerordentlich berufenen Landtags. Er drückte sichtbar sein schwarzes Siegel der Versammlung auf. Wo war die Frische, mit der man einst einer fast gleichen Aufgabe sich unterzogen! Die vielen hoffnungstrahlenden Augen! Das Bewußtsein, wenn auch mit verschiedenen Waffen und auf den verschiedensten Wegen, doch nach einem Ziele zu ringen, das, auch nach den heißesten Kämpfen Alle wieder vereinte! — Heute statt dessen zwei Parteien, beide durch eine Kluft geschieden, die nimmer sich füllen kann, jede um ein anderes Ziel kämpfend, beide mit dem Bewußtsein, daß keine parlamentarische Debatte sie vereinen und verböhnen kann! Bei der einen, trotz der überwältigenden Uebermacht, Gedrücktheit und Unbehaglichkeit, statt der frischen strömenden Rede und lebendiger, überzeugender Gründe nüchterne Dialectik, und eine Sophistik, gestützt auf Pandectenweisheit und juristische Spitzfindigkeiten, die noch nie belehrt und überzeugt haben! Ueberall das Streben durchblickend, das Revisionswerk so einzuwickeln, daß es den Beifall der Regierung finde. Bei der andern zwar der kalte trostige Entschluß, dem Lande und Volke von seinem gewonnenen Rechte auch nicht eines Haares Breite zu vergeben, doch statt des erwärmenden Feuers, das vom Herzen zum Herzen strömt, vielfach Gereiztheit und Bitterkeit und eine durch die Verhältnisse nur zu sehr gerechtfertigte Verstimmung! — Scheint es doch, als ob auf dieser Landtagsblät das Verhängniß selbst sich gegen die Opposition verschworen: Nicht allein, daß sie wenige Stimmen zählt, so sind auch diese beständig voll Lücken (augenblicklich fehlten 3, zwei Birkenfelder und ein Göttinger), und ihre Reihen scheinen sich immer mehr zu lichten, da auch der Abgeordnete Niebour aus Birkenfeld, der sonst entschieden mit der Linken ging, auf diesem Landtage bis jetzt fast ohne Ausnahme mit der Rechten stimmt.

Die allgemeine Debatte, an der sich Böckel und Wibel I. einerseits, und andererseits Müller und der Berichterstatter Selkmann II. theilnahmen, drehte sich, ohne bedeutendes Interesse, um die Mängel des Berichts und Entwurfes. Dem Vorwurf der Opposition, daß der Entwurf nicht einmal Motive enthalte, wußte man regierungsfreudig nichts entgegenzustellen als das magerer Begleitungs-

schreiben der Staatsregierung und daß die weitere Auskunft den Ausschüssen ertheilt sei, die bekanntlich in geheimen Sitzungen tagen, den weitern Ausstellungen nichts als die Geschäftsordnung, nach welcher ein bestimmter Abänderungsantrag zu stellen gewesen wäre. Der Regierungsentwurf hat alle Rechte gestrichen, durch deren Ausübung ein Volk zum Selbstbewußtsein und Selbstgefühl gelangt, und durch welche seine Kräfte geweckt, seine Hände entseffelt und in den Stand gesetzt werden, selbst zu wirken und zu schaffen, die unendlichen Quellen zu seinem Glück und Wohlstande zu finden und zu öffnen; er läßt die Schule unter der abtödtenden Bevormundung der Staatsbehörden und raubt den Schulgemeinden das freie Wahlrecht ihrer Lehrer; (Abschn. V.) geht über die bestehende Kirchenverfassung hinweg, als sei sie schon abgethan und unterwirft die frei gewordene Kirche wieder dem Staate; (Art. 76) belegt das Grundeigentum mit Fideicommiss, die freie Veräußerungsbefugniß streichend (Art. 57 des Staatsgrundg. fehlt im Entwurf); nimmt dem Staatsbürger das freie Wahlrecht und überträgt es auf Kasten, Corporationen, Stände, Interessen; (Abschn. VIII.) entzieht dem Landtage das Steuerbewilligungsrecht (Art. 181), und vernichtet die wesentlichste Gewähr der Verfassung, den Eid des Militärs auf die Verfassung (Artikel 197), das hiernach allein nur dem Fürsten Gehorsam schuldet, und ohne eidbrüchig zu werden, Volk, Volksvertretung und Verfassung jeden Augenblick zu Paaren treiben kann. Der Entwurf spricht das Princip des modernen Constitutionalismus aus, er giebt nämlich die Gewalt dem Staatsoberhaupte zurück und macht den Willen des Volks und seiner Vertretung zum leblosen Schatten. Wir könnten uns daher wundern, daß der allein gerechtfertigte Antrag nicht gestellt wurde, den auf solche Principien gebauten Entwurf von vorn herein zurückzuweisen. Indes billigen wir die Tactik der Opposition, die den Antrag nicht stellte. Er wäre erfolglos gewesen und hätte dem albernem Vorwurfe nur einen Schein geliehn, die Demokratie negire nur, sie vermöge nur zu zerstören aber nicht zu schaffen. Sie hat augenblicklich nur die Eine Aufgabe: das was noch zu Recht besteht und fortbestehen muß zu wahren und dem Volke deutlich zu machen. Das kann auch bei der Berathung der einzelnen Artikel geschehen.

Gleich der Art. I. des Entwurfes veranlaßte eine Debatte, die nicht ohne Bitterkeit geführt wurde. Die Linke (Mölling, Bargmann,

Wibel I.) wollten die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß das Großherzogthum ein untheilbarer Staat sei, beibehalten wissen; sie wollten, daß die Verfassung dem etwaigen Ansprüche der Agnaten entgegenstehe, Oldenburg in einzelne Stücke zu reißen, hob hervor, daß nach jeglichem Staatsrechte die Völker nicht nöthig hätten, sich wider ihren Willen ihr Oberhaupt, ihre Verfassung rauben zu lassen, und bezog sich darauf, daß Fürsten und fürstliche Personen nicht berechtigt seien, unter sich und zu ihrem Besten Verträge zu schließen, wodurch Land und Pflanz wie Kaufwaare verkauft und veräußert würden. Die Rechte wollte das Vertragsrecht der Agnaten, insofern es bestesse, gewahrt wissen, um so mehr, da eine entgegenstehende, staatsgrundgesetzliche Bestimmung doch der Gewalt weichen müssen. Bei dieser Gelegenheit schienen die Abgeordneten Müller und Selkmann II. es sehr übel zu nehmen, daß Mölling daran erinnere, wie der letztere, der jegige Berichterstatter und Verteidiger des Regierungsentwurfs im konstituierenden Landtage einer der heftigsten Bekämpfer der Agnatenrechte gewesen und aus der Rede desselben die Worte vorlas: „Die Verträge seien ungültig, denn das heutige Staatsrecht erlaube es nicht, Land und Leute zu verkaufen, zu vererben, wie eine Heerde Schafe.“ Müller hielt es unangemessen, solche Antecedentien aus dem Grabe aufzugraben, und Selkmann II. gab dem Lande die beruhigende Versicherung: seine Gesinnungen seien noch heute dieselben wie damals. — Der Artikel wurde nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Den Art. 2 des Entwurfs, welcher Oldenburg nur als ein Glied des deutschen Staatenverbandes hinstellt und die Bundesbeschlüsse unbedingt maßgebend für das Großherzogthum macht, wollte die Linke ebenfalls gestrichen haben und verteidigte (Mölling, Wibel I.) den Antrag Möllings, daß der Art. laute:

„das Großherzogthum ist ein selbständiger Staat, nur beschränkt durch die allgemeine Verfassung Deutschlands.“

Die Schlussbestimmung des Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes wiederherstellend. Sie hob hervor, daß der Bundesgewalt gegenüber die Selbständigkeit Oldenburgs gewahrt und ausgesprochen werden müsse, daß der Art. in seiner Fassung das Großherzogthum allen Beschlüssen des Bundes unterwerfe, da er nicht einmal den Zusatz enthalte, daß die Beschlüsse „verfassungsmäßig“ oder in „rechtsgültiger Weise“ gefaßt sein müssten,

und daß die in dem Antrage wieder aufgenommene staatsgrundgesetzliche Bestimmung: „nur beschränkt durch die allgemeine Verfassung Deutschlands“

auch auf die Bundesverfassung passe, aber auch auf jede andere „allgemeine Verfassung Deutschlands“ Anwendung finde, die hoffentlich früher oder später an die Stelle der Bundesverfassung treten werde. Die Rechte (v. Finkh) bemerkte hingegen mit wahrhaft kindlicher Naivität und Gläubigkeit: in der Mitgliedschaft des Bundes sei unsere Selbstständigkeit gewahrt und enthalten, und ob die Bundesbeschlüsse verfassungsmäßige und rechtmäßige seien, habe nur der Bund selbst als kompetenter Richter zu beurtheilen.

Der Artikel des Entwurfes wurde angenommen und damit unserer Selbstständigkeit der Stab gebrochen, und staatsgrundgesetzlich anerkannt, daß die Bundesbeschlüsse unsere Integrität angreifen, unsere innern Landesangelegenheiten ordnen und regeln dürfen, gleichviel, ob das die Bundesverfassung gestatte oder nicht. Wir dürfen uns nicht mehr auf diese Verfassung berufen, der Bund ist, nach diesem neuen Satz, alleiniger Richter über sich, über uns.

Nach Art. 4. S. 2. des Entwurfes „vereintigt der Großherzog als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der ungetheilten Staatsgewalt und wird durch das gegenwärtige Staatsgrundgesetz nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden“

welchen Grundsatz der Ausschuss in seiner Mehrheit adoptirte und ihn nur in einer andern Fassung wiedergibt. Die Minderheit (Klaevemann, Strodtz) bestritt den Grundsatz, da neben der Regierungsgewalt auch die Volksgewalt bestehe und die Legislative habe. Klaevemann war abwesend, weshalb Strodtz die Ansicht der Minderheit allein vertheidigen mußte, welche die einfache Bestimmung des Staatsgrundgesetzes „Als Oberhaupt des Staates übt der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.“ (Art. 4.)

beibehalten wollte. Vergebens; der Ausschussantrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 12 Stimmen angenommen. Damit ist dem Staatsoberhaupte die ganze Staatsgewalt wieder verliehen, das Volk und seine Vertretung hat daran nicht mehr Theil, sondern nur einzelne Rechte, die ihm der Entwurf zuweist.

Sodlich wurde die wichtige Bestimmung: „daß Verträge mit andern Staaten der Zustimmung des Landtags bedürfen“ (Staatsgrundgesetz Art. 27.)

hinweggeräumt und nur einzelne Verträge an die Zustimmung des Landtags geknüpft. Der betreffende Antrag des Ausschusses wurde in namentlicher Abstimmung mit 33 Stimmen gegen 9 angenommen. Nicht weniger alle übrigen Anträge des Ausschusses.

20. Sitzung, März 16.

Unter den Eingängen befindet sich ein Antrag des Kirchspielsausschusses zu Varel auf Anklage des Finanzministers Krell wegen Verfassungsverletzung, den der Präsident dem Revisionsausschuss, Böckel den Abtheilungen oder einem besondern Ausschusse, Küder einem allgemein zu bildenden Petitions-

ausschusse überweisen will. Der Antrag des Abg. Selckmann II., die Beschlusfassung bis zur nächsten Sitzung auszusetzen, wird angenommen.

Sodann erklärt die Versammlung, zur Tagesordnung übergehend, den in Schwartzau gewählten Advokat Niebour für gültig gewählt, wobei die Dummheit des Wahlcommissairs gerügt wird.

In der hierauf folgenden Revisionsverhandlung werden alle Anträge des Ausschusses angenommen. Nur Art. 12 des Entwurfes, den der Ausschuss so gefaßt haben wollte:

„Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Rechenschaft schuldig.“

rief eine lebhafteste Debatte hervor, da der Abg. Mölling die Beibehaltung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung (Art. 26.) beantragte, nämlich dem Worte „Auskunft“ hinzuzufügen: „und Rechenschaft“. An der Debatte theilnahmen sich für den Antrag: Mölling, Wibel I. und Böckel, dagegen Selckmann II., Schloffer, von Finkh und Klaevemann.

Der Antrag des Ausschusses wurde in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 12 Stimmen angenommen und damit der Rechtsatz verleugnet, daß Jeder, der für einen Andern Geschäfte verwaltet, diesem Rechenschaft schuldig ist. Die Minister sind verantwortlich, wir wissen aber nicht wem, ob nach der modernen Theorie des neuesten Staatsrechts nur dem Staatsoberhaupte oder auch dem Lande und dem Landtage, der es vertritt. Der Landtag hat nur noch Auskunft zu fordern, wir wissen aus den Antworten deutscher Minister auf Interpellationen, was sie bedeutet. Er hat auch das Recht der Auslage; allein wie weit und beschwerlich ist der Weg! Und soll er ihn betreten, wenn eine kahle und ungenügende Auskunft ihn ungewiß läßt, ob die Anklage begründet sei oder nicht! wo dagegen die mit Gründen und Belegen versehenen Auskünfte (Rechenschaft) ihn allein über das Verfahren der Minister erst aufklären kann. Doch umsonst sind hier noch Gründe des Rechts und der Vernunft. Die Rechte des Landes und Volkes fliegen über Bord, wie unnützer Ballast.

Schließlich wird ein Antrag Böckels: Die Verhandlungen des dritten Landtags über Veränderungen des Steuervereintarifs zu veröffentlichen, dem Ausschuss für den Zollvertrag überwiesen.

Bremen. Während die W. Z. die „geschändete Ehre“ Bremens mit scharfer Bürste zu reinigen sucht, spielt ihr Dulon einen argen Streich. In seinem neuesten „Wacker“ schlägt er eine neue Seite der Vertheidigung an. Er sagt: Als ich nach Bremen kam, war ich kein Christ nach dem Herzen des Senats; der Senat wußte das, meine Gemeinde wußte das; ich bin nach Bremen berufen, grade weil ich kein „Christ“ war; ich bin berufen wegen meiner Schriften, nach meinen Schriften zc.

Kiel, 15. März. Dem Vernehmen nach sind die holsteinischen Militairbehörden autorisirt worden, bei ihren Correspondenzen sich der dänischen Sprache zu bedienen, wenn ihnen diese besser als die deutsche conventiri.

Berlin. Das Corr. Bür. schreibt: Es stellen sich Ausflüchten für ein Fallen der Getreidepreise heraus. Von Polen aus hat eine Einfuhr von Roggen und Weizen nach Schlesien begonnen, die sich bald in erheblicher Weise erweitern dürfte.

Magdeburg, 15. März. Gestern kamen auf der Leipziger Eisenbahn von Altenburg her 650 Auswanderer hier an, die sich über Bremen nach Amerika einzuschiffen beabsichtigen.

Dresden, 13. März. Die Kammer verhandelte heute über Petitionen, „das gefährliche Ueberhandnehmen des jüdischen Einflusses auf Handel und Gewerbe betreffend.“ Die Debatte zeigte, daß mit den vielen Rückschritten in die vormärzliche Zeit auch, die verrotteten Ansichten über die Juden wieder zur Blüthe gelangt sind.

Sondershausen. Der Fürst daselbst hat sich wieder zum Fürsten von Gottes Gnaden gemacht.

Waldeck. Die Regierung ist eifrig mit Revision der Verfassung vom Jahre 1849 beschäftigt. Es wird vor Allem das demokratische Wahlgesetz geändert, die Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben, die Besteuerung der Kirchengüter wieder befestigt.

Gießen, 13. März. Neuere bei der Regierungskommission dahier eingetroffene amtliche Nachrichten schildern die Noth in vielen Orten (des Vogelberges) als grenzenlos.

Stuttgart, 15. März. Die Kammer hat den ihr vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Ungültigkeitserklärung der Grundrechte, mit 53 gegen 33 Stimmen angenommen. Der Antrag auf Wiederherstellung der vormärzlichen Rechtsverhältnisse für die Israeliten, wurde mit 64 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Die Regierung verspricht, hinsichtlich der Israeliten, Vorlagen im Sinne der Humanität und mit Berücksichtigung des Staatswohls zu machen.

Oesterreich.

Wien, 15. März. Aus allen Kreisen Galiziens geben betrübende Nachrichten ein. Das Eigenthum ist durch allzuhäufige Diebstähle im höchsten Grade gefährdet. Angespante Wagen fahren in der Nacht vor einem Edelhof auf, rasch plündern die Diebe den Kornspeicher aus, laden das Getreide auf die in aller Stille wartenden Wagen, und fahren mit dem fremden Gute so davon, als wenn sie das Getreide auf den Marktplatz zu verführen hätten. — Der alte Gruß: „Wie geht's Dir?“ ist dort in eine neue Phrase: „Hat man Dich nicht wieder bestohlen?“ umgetauft worden.

Belgien.

Nach den neuesten Nachrichten aus Mons ist keine Hoffnung, die unglücklichen Arbeiter zu retten, welche während der furchtbaren Gasexplosion in der Kohlengrube von Longterne sich befanden; sie werden dort sämmtlich ihr Grab gefunden haben.

Frankreich.

Paris, 15. März. Bei der gestrigen Repräsentantenwahl im 4. Bezirk von Paris ist Carnot mit 16,800 Stimmen gewählt; sein Concurrent Moreau erhielt nur 13,100 Stimmen.

— 16. März. Auch in Lille hat die Regierung eine Wahl Niederlage erlitten; in Nantes und Arras dagegen siegten die Regierungscandidaten.

Noch etwas zum neuen Entwurf des neuen Staatsgrundgesetzes.

Wir haben in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

1) Mit Recht ist in Nr. 25 des Beobachters der Ausdruck: „wesentlicher Aushalt“ getadelt und gesagt worden, die Verfasser hätten über denselben nicht ordentlich nachgedacht. Die Verfasser des ersten Entwurfs und die Verfasser des neuen Entwurfs haben hier wie an manchen andern Stellen in derselben Düserei herumgedübelt. Mit den wechselnden Beamten aus den (salva venia) Volksgenossen im Art. 107 ist es auch wohl kein rechter Ernst, und darum hat man wohl diese in Nebeldunst eingehüllte Stelle stehen lassen, mit der sich kein rechter Sinn verbinden läßt. Dieser und jener kann noch dadurch geblendet werden.

Wir haben aber noch auf eine andere oldenburgische Floskel einen kurzen Blick zu werfen, nämlich auf das Wort radicieren im § 8 der Vereinbarung über das Domänialvermögen, Anl. I. Will man es auf Deutsch geben, so heißt es wurzeln, oder vielleicht wurzeln machen. Auf Deutsch dürfte man es aber nicht schreiben, denn das Deutsche ist zu gemein, es müßte auf Latein geschrieben werden, weil das vornehmer klingt. Das Wort ist neugebaten und bisher nicht gebräuchlich gewesen, weshalb denn dessen Bedeutung, wie im § 8 gesehen, in deutscher Sprache hinzugesetzt werden mußte, nämlich: „daß die Einkünfte des bisherigen Domänialvermögens zur Abführung der 85,000 Thaler zunächst bestimmt bleiben“. Wenn nun dieses geschehen sollte, dann müßten freilich auch keine Domänialgefälle abgelöst werden können. War die Bedeutung des Radicieren nun in dem angeführten deutschen Zufate gänzlich erschöpft, dann hätte man auch jenes Wort ganz weglassen können. Da nun dieses nicht geschehen ist: so müssen wir vermuten, entweder daß es den Verfassern gar zu niedrig vorkam, und daß sie ihre Freude daran hatten, oder daß das radicieren, oder wie in dem Entwurfe in passiver Form steht „radicirt werden“ (man hätte auch sagen können: „radicant werden“) noch eine andere Bedeutung enthalten sein sollte. Die Civilliste soll ihre Wurzeln in das bisherige Domänialvermögen einsetzen, darin befestigen und daraus ihre Nahrung erhalten, und wir werden am Ende auf den Begriff eines Unterpfandes, einer Hypothek geleitet. Es würde dann hier eine gesetzliche (stillschweigende) Hypothek vorliegen, wobei nur die Bestimmung vergessen wäre, daß sie von der Eintragung in das Hypothekenbuch ausgenommen sein sollte, wenn man sie nicht etwa als ein Faustpfand sollte betrachten können, indem die Staatsregierung doch immer die Domänen und Domänialgefälle in Händen behält und verwaltet läßt.

2) Es ist in Nr. 28 des Beobachters mit Recht auf die Vereinbarung des Landtags und der Minister hinsichtlich des Abdrucks der Gesetzentwürfe, und deren Wichtigkeit aufmerksam gemacht worden. Wir bemerken noch dazu, daß der Entwurf des sogenannten Entschädigungsgesetzes vom 8. April 1851 so kurze Zeit vor Eröffnung des Landtags bekannt gemacht und von demselben so schnell angenommen wurde, daß eine Kritik desselben vorher in den Blättern nicht mehr erscheinen konnte. Auf solche Art kann die Vereinbarung immer umgangen und nutzlos gemacht werden.

3) Es ist ferner in Nr. 25 des Beobachters auf den im Art. 48 des Entwurfs erwähnten Rechtsweg hingewiesen, aber nur mit kurzen Worten. Dieser Artikel verdient aber von einem Juristen in ein helleres Licht gestellt zu werden. Wir wollen hier nur bemerken, daß der ganze Rechtsweg nichts nützt, wenn nicht zugleich der Staat in subsidium wegen einer Verwaltungsmaßregel entschädigungspflichtig gemacht wird, daß ferner Art. 94 §. 2 nichts nützt, so lange er eine bloße Verheißung enthält. Man kann wohl sagen, daß die meisten Artikel, weshalb ein Staatsgrundgesetz eigentlich wünschenswerth ist, in dem oldenburgischen verborstet worden sind, und doch hatte der constituirende Landtag in dieser Beziehung nicht erklärt, daß er nichts davon verstehe, sondern bloß in Deichsachen. Der Art. 99 des Entwurfs gehört nicht dahin, da er bloß bestimmt, daß dem Fiscus, oder was man bisher die Großherzogliche Cammer nannte, keine Selbsthülfe erlaubt ist, und, (was bis zum Staatsgrundgesetze nicht der Fall war) ohne Erlaubnis verklagt werden darf, daher denn die auf diesen Punkt bezüglichen Worte des Art. 48 ebenfalls in den Art. 99 gehören. Weßhalb man aber hier anstatt des Fiscus „jede öffentliche Verwaltung“ gesagt hat, ist nicht ersichtlich, und ist wenigstens zu erinnern, daß damit nur Güterverwaltungen, aber keine Personenverwaltungen, also keine Administrationsbehörden im Allgemeinen gemeint sind. Man fühlte sich gedrückt

durch die Despotie der Administrationsbehörden, besonders die sogenannte Administrativjustiz, das Dringen auf eine Verfassung hatte zum großen Theil darin ihren Grund, und doch wußte der Landtag nicht die rechten Mittel dagegen anzuwenden, obgleich er nicht erklärte: daß er nichts davon verstehe. Ja sogar die Führer der Demokratie erklärten sich für die Administrativjustiz. So konnten den Bestimmungen durchgehen, wie im Art. 94 und 95 des vorliegenden Entwurfs:

„Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören,“
 „Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde,“

Bestimmungen, die sich einander widersprechen. Denn, wenn die Verwaltungsrechtspflege aufhören soll, dann bedarf es keiner Verwaltungsbehörde, um die Kompetenzconflicte zu entscheiden, sondern diese Entscheidung gebührt den Justizbehörden, die immer über ihre Kompetenz entscheiden müssen. Was Justizsachen und was Regierungssachen sind, bleibt der Wissenschaft überlassen, welche in der Regel bei den Verwaltungsbehörden nicht zu finden ist.

4) Es ist wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß das sogenannte Entschädigungsgesetz vom 8. April 1851 und mehrere Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes eine Justizverweigerung enthielten und daher den Bundesrechten zuwider seien. Ob dieses richtig ist oder nicht, soll hier nicht untersucht werden; sondern die Entscheidung darüber bleibt den Juristen überlassen. Falls aber die Behauptung richtig wäre, dann könnten in dieser Beziehung interessante Gegensätze zwischen zwei hohen deutschen Mächten entstehen, nämlich der Bundesversammlung und dem alten heiligen Römischen Reich deutscher Nation (oder, wenn man lieber will: Oldenburgischer Nation). Wenn nämlich der Graf Bentinck, allenfalls mit Zustimmung seines, gewiß interessanten, Landtages zu Kniphäusen, solche Gesetze erlasse: so würde es Pflicht des Reichsfiscals sein, dagegen bei Kaiser und Reich mit einer Klage aufzutreten: denn Justizverweigerung ist gegen gute gemeine Ordnung. Der Kaiser (unser Großherzog) und das heilige Römische Reich Oldenburgischer Nation (unser Landtag) müssen dann consequenterweise gegen den Reichsfiscal und für den Graf Bentinck und seinen Landtag entscheiden, während die Bundesversammlung auf erhobene Beschwerde wegen der im Oldenburgischen verübten Justizverweigerung gegen unsere Regierung und unsern Landtag entscheiden müßte. N. N.

Aus Ganderkesee.

(Verspätet.)

In Nr. 37 der Oldenburgerin läßt sich, veranlaßt durch unsern Artikel in Nr. 20 des Beobachters (Eine Erziehungsmaßregel), aus dem Amte Wildeshausen ein Lobredner des Herrn Amtmann Hümme vernehmen.

Der Correspondent der Oldenburgerin rühmt die von uns beleuchtete Maßregel, das humane Benehmen, die Umsicht, den redlichen Eifer für alles Bessere und namentlich die lobenswerthen Polizeimaßregeln des Herrn Amtmann Hümme; zollt demselben viele Anerkennung, Liebe und Dank, und hofft, ihn zum Segen des Amtes Wildeshausen lange zu behalten.

Die Begriffe von Humanität, allem Besseren u. s. w. sind sehr verschieden, und es kommt uns nicht in den Sinn, mit dem Correspondenten der Oldenburgerin über Humanität u. s. w. zu rechten. — Wir haben auch durchaus nichts gegen seine Anerkennung, Liebe und Dank; will er noch Verehrung und Anbetung hinzufügen — uns gar nicht zuwider. Eben so wenig wollen wir ihm seine Hoffnung rauben. Es ist uns nicht in den Sinn gekommen, den Wildeshausern den Besitz des Herrn Amtmann Hümme streitig zu machen.

Aber wir sollen „versucht haben, das Anhalten der Dienstboten zur Sparsamkeit — zu tabeln.“

Wenn der Correspondent aus dem Amte Wildeshausen unsern Aufsatz „unter dem Einflusse einer lobenswerthen Polizeimaßregel“ lesen lernte, so würde er finden, daß diese seine Behauptung die Wahrheit geradezu auf den Kopf gestellt hat, finden, daß wir „das Anhalten der Dienstboten zur Sparsamkeit“ nicht getadelt, sondern gelobt haben; daß wir aber, wo es Erreichung eines Zweckes gilt, zweckmäßige und rechtmäßige Mittel wollen; daß uns da nicht jedes Mittel recht ist.

Wir sollen „gesucht haben, den Herrn Amtmann Hümme bei den Eingesehenen seines jetzigen Amtes zu verdächtigen“, und da wird uns gesagt, „daß uns dies bei einer so verkehrten Manier nicht gelänge.“

Wir sollen „darauf ausgehen, eine bereits mit Segen gekrönte Einrichtung, die bei allen Besserdenkenden die vollste Anerkennung finde, herabzuwürdigen.“

Das ist stark: — Wir haben die erwähnte Maßregel mitgetheilt, und einige Bemerkungen daran geknüpft; es schien uns zur Beurtheilung eines Mehreren nicht zu bedürfen. Die Sache selbst ist Jedem klar, der — lesen kann. Das Urtheil über die Maßregel selbst, so wie über die dabei beteiligten Personen, werden die Leser des Beobachters sich selbst gebildet haben. Wenn beide nicht im besten Lichte erscheinen, so ist das nicht unsere Schuld — von Verdächtigung und Herabwürdigung kann dabei keine Rede sein.

Wir haben unser Urtheil über jene Maßregel begründet; haben zur Beurtheilung derselben Thatsachen mitgetheilt. Der Correspondent der Oldenburgerin nennt dies „eine sehr verkehrte Manier“. Er beanügt sich zu behaupten, die Einrichtung sei mit Segen gekrönt und werde von allen Besserdenkenden (als wer?) anerkannt. — Mag sein, daß Gründe und Thatsachen für gewisse Leute sehr überflüssige, sehr fatale Dinge sind.

Wir wünschen dem besserdenkenden Correspondenten der Oldenburgerin aus dem Amte Wildeshausen schließlich nur, daß ihm sein redlicher Eifer für alles Bessere bei allen übrigen Besserdenkenden viele Anerkennung, Liebe und Dank erwerben möge. 12.

Oldenburger Bürgerversammlung,
betreffend den Zollanschluss.

Gestern Abend 8 Uhr fand auf Veranlassung mehrerer Kaufleute und Handwerker eine aus etwa 150 Personen bestehende Versammlung im Neuenhause Statt, um sich über den Anschluß an den sogenannten Preussischen Schutz Zoll zu besprechen. Nach stattgehabten Debatten wurde ein aus drei Kaufleuten und drei Handwerkern bestehender Ausschuss erwählt, und dieser beauftragt, in den nächsten Tagen eine Petition an den Landtag auszuarbeiten, des Sinnes: „daß der Landtag womöglich den Anschluß an Preußen gänzlich ablehnen möge, sollte dieses sich aber nicht bewerkstelligen lassen, so möge er dem Ministerium gegenüber fest darauf dringen, daß vor der Ratification dieses bedenklichen Vertrages etwa drei sachkundige, intelligente, nur einzig und allein das Wohl des Landes vor Augen habende Männer als diesseitige Commissaire abgeschickt würden, welche die äußerst günstige Lage unsers Landes und dessen sonstigen Privatrückichten in das gebührende Licht stellen und darauf fußend, für Oldenburg die möglichst günstigsten und umfassendsten Vortheile in bündigen und unumwundenen Bestimmungen bedingten“. Dieser Entwurf sollte einer abermaligen in den nächsten Tagen zu berufenden Ver-

sammlung zur Prüfung und demnächstigen Unterschrift vorgelegt und dann dem Landtage übergeben werden.

Zugleich wurde allgemein der Wunsch geäußert: auch die übrigen Landesstheile möchten vielseitig und bald durch ähnliche Petitionen an den Landtag ihre Ansicht über diese hochwichtige Angelegenheit zu erkennen geben. Dabei aber auch bedenken, daß eine starre Einseitigkeit, namentlich unter bewandten Umständen, nicht zum erwünschten Ziele führe; sondern daß nur wohlwogene Gründe des pro et contra uns jetzt noch günstige Bedingungen gewähren und sichern können. 17.

Anfrage und Bitte.

Im Beobachter ist kürzlich das Wort „innere Mission“ mehrmal vorgekommen und in voriger Nummer gar gesagt, daß der, nach Bremer Blättern zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilte, „Fälscher und Kirchendieb“ Haase in Bremen früher seine Sympathie dem Gründer der innern Mission bezeigt habe. Das hat uns über die innere Mission stutzig gemacht. — Was heißt eigentlich „innere Mission“? — wir kennen das Wesen und die Bedeutung derselben nicht und bitten Denjenigen, der darüber Auskunft zu geben vermag, dies doch gefälligst in einer der nächsten Nummern des Beobachters thun zu wollen.

Einige wißbegierige Leser des Beobachters.

Auflösung des Räthsels in Nr. 25 des Beobachters.
(In poetischer Form.)

Als L bist du in Topf und Teller,
Niemand trifft dich in Küch' und Keller.
Als Thee triffst du meines Gleichen du in Tasse,
Doch ist nicht Thee noch L im Kaffe.
In Spuntloch muß ein L hinein,
Wenn's richtig soll geschrieben sein.

G. B.

Redacteur: Wilhelm Calberla.

Kirchliches.

Vom 13. bis 19. März 1852 sind in der
Oldenburgischen Gemeinde:

I. Copulirt: Keine.

II. Getauft: 88) Oldmann Gerhard Meyer, Donnereschwee. 89) Johann Gerhard Heinrich Nischmann, Metjendorf. 90) Johann Friedrich Kunnaber, Wahnsted. 91) Heinrich Schellke, Donnereschwee. 92) Hermann Heinrich Brüning, Donnereschwee. 93) Friederike Helene Johanne Willens, Geersten. 94) Georg Dietrich Emil Spalhoff, Oldenburg. 95) Louis Dietrich Wilhelm Müller, Oldenburg. 96) Gustav Heinrich Johann Brinmann, Oldenburg.

III. Beerdigt: 59) Hermann Bernhard Brand, 37 J., Geersten.

60) Hermann Adelph Julius Würdemann, 11 J., Dhamsted. 61) Anna Margarethe Bruns, geb. Egen, 66 J., Metjendorf. 62) Dietrich Reimers Weinen, a. d. Jeverischen, 23 J., Oldenburg. 63) Johann Heinrich Rowelt, 66 J., Radorf. 64) Charlotte Christiane Diederike Reins, 30 J., Oldenburg. 65) Ein todtgeb. Sohn von Martens, Geersten.

Gottesdienst.

Sonnabend, Beichtandlung (11 Uhr) Herr Hülfsp. Gramberg.
Sonntag, Frühkirche (8 1/2 Uhr) „ Pastor Gröning.
„ Hauptkirche (10 Uhr) „ Hülfsp. Gramberg.
„ Bibelstunde (3 Uhr) „ Pastor Gröning.
Die Pfarramtsgehülfe hat vom 21. bis 27. März Herr Pastor Gröning.
Die Kirchenbücher führt Herr Kirchenrath Clausen.

Anzeigen.



Omnibus-Fahrt.

Abfahrt täglich von Oldenburg:
Nach Leer, Aurich, Emden und Holland:
Abends 9 Uhr.
Nach Wechts, Damme, Cloppenburg, Maaßenbrück, Osnabrück: Abends 9 Uhr.
Nach Barel und Jever: Morgens 7 1/2 Uhr,
Mittags 12 1/2 Uhr, Nachmitt. 5 Uhr.

Nach Bremen: Nachmittags 4 Uhr.
Von Bremen: Morgens 10 Uhr.
Abfahrt von den bekannten Gasthöfen.

Alle Arten Drucksachen werden prompt und billig verfertigt in der Buchdruckerei von G. Kleffer in Oldenburg, Haarenstr. 44.

Anzeigen für den Beobachter sind frankirt an die Redaction einzusenden, können aber auch in der Buchdruckerei von Heinrich Kleffer, Haarenstraße 44, abgegeben werden. Die Zeile oder deren Raum wird mit 1 Grosen bezahlt.

Wechsel- und Effecten-Course.

Bremen, 18. März.

Hamburg	1. S.	137 1/2	—
Amsterdam	1. S.	136 1/2	—
London	2 Monat	128 1/2	—
Bremer Staatspap.	1. S.	62 1/2	—
Disconto d. Discontocasse	4 1/2 %	—	—
Preuß. Courant	3 1/2 %	—	—
		110 1/4	—

Oldenburger und Bremer Marktpreise.

	Oldenb. pr. Schff.		Bremen. Wechungen pr. Laß.	
	Marz.	Febr.	Gr. Cour.	Rühr. Gold.
Rosen, Sand	69	68-72	117 1/2	120
Dofen, Futter	—	28	44	46
Gerste, Niederländ.	—	50	80	83
Weizen	—	78-84	137 1/2	142 1/2
Mals, abger.	—	—	82 1/2	95
Weiß, Amerik. Weizen, 100 Pfund	—	—	4 1/2	4 1/2
„ Bremer	—	—	4	4 1/2
Wachweizen	—	44	—	—
Kartoffeln	—	20	—	—
Schmalz, große u. mittel die Laß Rühr.	—	48-54	85	90
„ kleine	—	60	87 1/2	92 1/2
„ (Garten)	—	7	8	—
Erdbein, gelb	—	—	100	105
„ die Ranne	—	4	5	—
Butter	—	12	43 1/2	45 gr.
Schinken	—	6 1/2	—	11
Speck	—	—	42	12 1/2
Fier	—	6	—	—

Druck von Heinrich Kleffer in Oldenburg.

Hierbei eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zu Nr. 32 des Beobachters vom 20. März 1852.

Kann Oldenburg dem Zollvertrage

zwischen

Hannover und Preußen beitreten?

Annehmen oder Ablehnen?

Die Oldenburgische Regierung ist dem Hannoverisch-Preussischen September-Vertrage beigetreten. Das Freihafenrecht Brack's ist jedoch nicht gewahrt, ebensowenig die Befreiung der lähmenden Eisenzölle, die Zollbefreiung der Einfuhr der Produkte der heimischen Seefischerei, die Aufhebung oder auch nur Ermäßigung des zollvereinsländischen Talgzolles, eine irgendwie genügende Sicherstellung des heimischen Schiffbaues und der Rhederei gegen die unausbleiblichen Folgen der mit dem September-Vertrage zu adoptirenden Handelspolitik u. s. w. durchgesetzt worden. Eine Virilstimme für die demnächst in Berlin zusammen tretende Zollconferenz, das ist Alles, was wir erreicht haben.

Wir gestehen, einen so fast unbedingten Beitritt hatten wir von unserem verantwortlichen Ministerium nicht erwartet und doch waren unsere Hoffnungen nur von der bescheidensten Art gewesen. Wir hätten uns schon begnügt, wenn auch nur das Allernothdürftigste zur Wahrung einiger wichtigster unserer gewerblichen Interessen vorgekehrt worden wäre, wir können aber unmöglich einem Anschluß an den Zollverein unsere Beistimmung geben, der alle Dem, was bisher unserm Lande eine commercielle und industrielle Bedeutung verliehen, den Todesstoß versetzen muß. Wir lieben es nicht, schwarz zu sehen, aber je glühender in uns der Wunsch ist, unserm Vaterlande eine hellfarbige Zukunft gesichert zu sehen, um so weniger dürfen wir absichtlich unsere Augen gegen die Gefahren verschließen, welche dieser Anschluß ihm droht. Und wahrlich! sie liegen zu klar am Tage, als daß es möglich wäre, sie zu übersehen.

Oder wie? der Zollverein octroyirt uns seine Zölle auf Colonialien, auf Wein und Spirituosen, auf eine Menge von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien, auf die große Mehrheit der s. g. Halbfabrikate und die große Summe aller Ganzfabrikate und fertiger Manufakturen, Zölle, die wir entweder bisher gar nicht gekannt haben oder die uns das Doppelte, Drei-, Vier-, Fünf- und Mehrfache höher sind,

als unsere jetzigen, noch mehr, er fügt dazu eine exorbitante Controle, welche einen großen Theil unsers Landes den gehässigsten, die Freiheit der Person und des Eigenthums fortwährend in Frage stellenden Plackereien, der ganzen Peinlichkeit einer unerhört strengen Ueberwachung Preis gibt, und was bietet er uns als Ersatz und Entschädigung dafür? Eine glänzende Phrase ohne Realität und — ein sehr wenig glänzendes Almosen, — einen Binnenmarkt von 30 Millionen Abnehmern, die uns wenig oder nichts abzukaufen haben und ein Zollpräcipuum, welches ein Tropfen Wasser auf den heißen Stein, ausdrücklich nur dazu bestimmt ist, uns für die höheren Zölle des Zollvereins auf Colonialien, Wein und Spirituosen zu entschädigen, für alle übrigen enormen Eingangs-Abgaben, z. B. auf Eisen, auf Twiste und Wharps, auf Talg, Oele, auf Baumwollenwaaren, seidene Zeuge u. s. w., u. s. w., aber nicht den mindesten Ersatz bieten soll noch bietet, ein Zoll-Präcipuum, welches für die wenigen Silberlinge, die es den Steuerkassen mehr einbringt, die armen Steuerpflichtigen das Doppelte und Dreifache mehr zahlen läßt, welches endlich überdies mit jedem Jahre sich zu verringern droht und überhaupt und von vorn herein nur für die ersten zwölf Jahre einiger Maaßen uns verbürgt ist!

Der Zollverein, sagen wir, octroyirt uns seine Zölle und ohne uns für die daraus resultirende Steuerüberbürdung mehr als zum kleinsten Theile zu entschädigen, rauben diese Zölle zugleich den wichtigsten unserer Industriezweige die Bedingungen ihres Fortbestandes. Unsere Rhederei und unser Schiffbau können das nicht bleiben, was sie sind, wenn sie die Eisenzölle des Zollvereins tragen sollen, und nur die ärmliche Rückvergütung, wie sie in Separatartikel 14. des Septembervertrages stipulirt ist, als Ersatz dafür zu beanspruchen. Unser Wallfisch- und Robbenfang und unsere Seefischerei überhaupt müssen zu Grunde gehen, wenn der Bau und die Ausrüstung der zu ihrem Betriebe nothwendigen Schiffe, — Schiffe, die einer größeren Befestigung durch Eisen bedürfen, als alle andern — ihnen durch die zollvereinsländischen Zölle übertheuert, dadurch die Concurrenz mit dem Auslande auf das Aeußerste erschwert und gleichwol eine zollfreie Einfuhr der Ergebnisse ihres Fanges in die Heimath ihnen versagt wird. Unser Seehandel muß unsere Küste verlassen und nach dem nahen Geestmünde übersiedeln, wenn, während ihm dort die volle Freiheit der Bewegung gewahrt bleibt, bei uns nur die tausendfältige Behinderung